

## **PUNKTEBEWERTUNGSSYSTEM SOCKELSANIERUNG**

**Stand: 08. April 2019**

Wien bietet mit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) ein interessantes Förderungsangebot.

Auf Grund der hohen Anzahl an Förderungsanträgen bei gleichzeitig beschränkten Budgetmitteln wurde vom **wohnfonds\_wien** ein objektives, transparentes und nachvollziehbares Punktebewertungssystem geschaffen. Dieses System erlaubt es qualitätsvolle und bewohnerInnenfreundliche Sanierungsvorhaben vorrangig zu reihen und damit auch rascher verwirklichen zu können.

Die Beurteilungskriterien sind in folgende Gruppen zusammengefasst:

- Verfahrensstand
- Städtebau
- Objekt
- Sanierungskonzept
- Verfahrenstechnik

Einige der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Kriterien lassen sich von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber aktiv beeinflussen - und bieten damit auch die Chance, die Punkteanzahl zu erhöhen.

Die Bewertungsdurchgänge finden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel statt.

Tabellarische Auflistung der Bewertungskriterien –  
 Punkteschlüssel siehe Punktebewertung im Detail

	Kriterien	Punkte- schlüssel
Verfahrens- stand	1.1. vollständiger Projektantrag	offen +
	1.2. vereinfachtes Sanierungskonzept	offen +
	1.3. Abschlage bei Verzogerung	bis -80
Stadtebau	2.1. Blocksanierungsgebiet	+50
	2.2. Sanierungszielgebiet	+50
	2.3. Grunderzeitviertel	+20
	2.4. Strukturverbesserung	bis +30
	2.5. Manahmen im offentlichen Raum	+20
	2.6. Stadtbildpflege und Erhaltung von Ortskernen	+10
	2.7. Schutzzone	+20
	2.8. Denkmalschutz	+20
Objekt	3.1. Gebaudezustand	bis +20
	3.2. Anteil vermieteter Wohnungen (mind. 50%)	bis +50
	3.3. Realbestand Wohnungen der Kategorie C und D	bis +100
	3.4. Bestand an Kleinstwohnungen unter 30 bzw. 40 m <sup>2</sup>	bis +50
	3.5. Heizwarmebedarf (HWB <sub>Ref,BGF</sub> ) vor Sanierung	bis +50
	3.6. Initiativgruppe	+10
Sanierungskonzept	4.1. Kooperation HauseigentumerIn/MiteigentumerIn/Bewohner/Innen	-200 bis +90
	4.2. Erneuerungsgemeinschaft	+10
	4.3. innovative Manahmen	bis +20
	4.4. klimarelevante Manahmen	bis +30
	4.5. thermische Qualitat des Sanierungskonzeptes	bis +100
	4.6. bewohnerInnenseitige Wohnungsverbesserung	bis +100
	4.7. Wohnungszusammenlegung (ab 10 %) *)	bis +20
	4.8. Wohnungsverbesserung – Kategorieanhebung (ab 20 %)	bis +40
	4.9. Schaffung von zusatzlichem Wohnraum	bis +20
Verfahrenstechnik	5.1. Objektentsprechende Sanierungsart	+50
	5.2. Ausschreibung – Bestbieterprinzip	+10
	5.3. Ausschreibung – Standard Leistungsverzeichnis	bis +20
	5.4. Ausschreibung – OKO-Kauf-Kriterien *)	+20
	5.5. Bereitstellung von Zwischennutzungswohnungen	bis +35

\*) wird derzeit nicht angewendet

## PUNKTEBEWERTUNG IM DETAIL

**Verfahrensstand:**

Der Punkteschlüssel für die Positionen 1.1. bis 1.2. ergibt sich aus der Differenz der Monate zwischen aktuellem Beurteilungsdatum und Verfahrensstand. Voraussetzung ist jedenfalls die Vollständigkeit der Unterlagen des Forderungsantrages.

Pos. 1.1.: vollständiger Projektantrag

Für Projektanträge wird für jeden vollen Monat Verfahrensdauer 1 Punkt vergeben. Ein Ansuchen gilt dann als vollständig, wenn alle am Ansuchen ausgewiesenen Beilagen beigegeben sind. Nicht vollständige Anträge gelten als Anfragen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular mit:
  - Grundbuchsauszug
  - Mietzinsliste mit Topografie (Formular des **wohnfonds\_wien**) vollständig ausgefüllt und unterfertigt
  - gegebenenfalls Vollmacht
- vereinfachtes Sanierungskonzept

Für die Antragstellung notwendige Formulare (Antragsformular, Mietzinsliste, Vollmachten) können Sie im Downloadbereich der Homepage des **wohnfonds\_wien** downloaden.

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/antragsformular\\_samt\\_beilagen.zip](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/antragsformular_samt_beilagen.zip)

Pos. 1.2.: vereinfachtes Sanierungskonzept

Bei Vorlage eines realisierbaren vereinfachten Sanierungskonzeptes wird nach Genehmigung durch den **wohnfonds\_wien** 1 Punkt pro Monat zuerkannt. Voraussetzung ist die Erstbesichtigung des Objektes und das Vorliegen der MA 21-Stellungnahme.

Wurde seitens der WWFSG - MA 21 - Kommission als Förderungsvoraussetzung die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen bedungen, ist als Voraussetzung für die Punktevergabe die Umsetzung der Maßnahmen im Sanierungskonzept vorzusehen.

Pos. 1.3.: Abschläge bei Verzögerung

Bei nicht notwendiger Verzögerung durch den Antragsteller werden

10 Punkte bei Urgenzbriefen für nicht erbrachte Unterlagen drei Monate nach Aufforderung,

30 Punkte bei Terminüberschreitung der Unterlagenurgenz,

zusätzlich 50 Punkte bei besonderen, unbegründeten Verzögerungen

abgezogen.

**Städtebau:****Pos. 2.1.: Blocksanierungsgebiet**

Befindet sich das Objekt in einem Blocksanierungsgebiet, werden die Punkte zuerkannt. Eine Übersicht der aktuellen Blocksanierungsgebiete finden Sie auf der Homepage des **wohnfonds\_wien** ([www.wohnfonds.wien.at](http://www.wohnfonds.wien.at) - [link](#)).

mögliche Punkteanzahl: 50

**Pos. 2.2.: Sanierungszielgebiet**

Sanierungszielgebiete sind Gebiete mit Erneuerungsbedarf (z.B. hoher Anteil an Substandardwohnungen, Kleinwohnungen etc.) Die Erhebung erfolgt durch den Magistrat. Eine Abfragemöglichkeit finden Sie auf der Homepage des **wohnfonds\_wien** ([www.wohnfonds.wien.at](http://www.wohnfonds.wien.at) - [link](#)).

mögliche Punkteanzahl: 50

**Pos. 2.3.: Gründerzeitviertel**

Befindet sich das Objekt in einem Gebiet, in dem kein Lagezuschlag zum Richtwert gem. § 3 Abs.2 RWG in Ansatz gebracht werden kann, werden 20 Punkte zuerkannt.

Ob sich Ihr Objekt in einem Gebiet ohne Lagezuschlag befindet, können Sie anhand der Lagezuschlagskarte 2014 feststellen (grau ausgewiesener Bereich). [www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/lagezuschlagskarte.html](http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/lagezuschlagskarte.html)

**Pos. 2.4.: Strukturverbesserung**

Die Punktevergabe für dieses Kriterium bedingt die Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen zB: Teilabbrüche, Hofentkernung, Flachdachbegrünung, Reduktion von Betriebsemissionen, freiwilliger Schaffung von PKW-Stellplätzen (nicht Pflichtstellplätzen) oder Sammelgaragen etc.

Bei positiver Stellungnahme der MD Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK werden für Teilabbrüche 30 Punkte, sonst 10 Punkte, vergeben.

**Pos. 2.5.: Maßnahmen im öffentlichen Raum**

Bewertet werden konkrete Projekte, welche in Abstimmung mit Maßnahmen im öffentlichen Raum realisiert werden. Eine ProjektAbstimmung mit dem **wohnfonds\_wien** und der Magistratsdirektion – Baudirektion / Gruppe Hochbau ist erforderlich. Als Beispiele können insbesondere verkehrsberuhigte Zonen, U-Bahn-Bau u.a.m. angesprochen werden.

mögliche Punkteanzahl: 20

**Pos. 2.6.: Stadtbildpflege und Erhaltung von Ortskernen**

Ob das Kriterium "Stadtbildpflege" erfüllt wird, wird von der zuständigen Projektbetreuerin/dem zuständigen Projektbetreuer bzw. mittels einer Stellungnahme der MA 19 bewertet. Hier geht es um stadtbildmäßig interessante Objekte mit erhaltungswürdigen gegliederten Fassaden außerhalb von festgelegten Schutzzonen oder Denkmalschutz.

mögliche Punkteanzahl: 10

Pos. 2.7.: Schutzzone

Das Kriterium „Schutzzone“ ist gegeben, wenn sich das Objekt in einer Schutzzone befindet. Eine Abfragemöglichkeit bietet sich auf den Seiten von [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) (im [Auskunftssystem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan](#)).

mögliche Punkteanzahl: 20

Pos. 2.8: Denkmalschutz

Das Kriterium "Denkmalschutz" muss im Projektantrag ausgewiesen werden (aufgrund des Grundbuchauszuges bzw. Bescheid des Denkmalamtes).

mögliche Punkteanzahl: 20

**Objekt:**

Pos. 3.1.: Gebäudezustand

Die Punktevergabe für den Gebäudezustand erfolgt nach folgenden Zustandskategorien und anhand der Checkliste, welche im Zuge der Erstbesichtigung durch den **wohnfonds\_wien** ausgefüllt wird.

- schlecht 20 Punkte
- durchschnittlich 10 Punkte

Objekte, welche einen besseren oder schlechteren Zustand als durch die unten angeführten Zustandskategorien beschrieben, aufweisen, erhalten keine Punkte.

Kategorieeinstufungen:

- **schlecht:**

augenscheinliche Mängel bzw. Schäden an den allgemeinen Teilen des Hauses

Fassaden, Fenster, Türen: kleinflächige fehlende Putzflächen, stellenweise Risse, Fenster tw. nicht mehr reparabel, Türen tw. nicht mehr reparabel, Verblechungen tw. zu erneuern

Keller: mittlere Feuchtigkeitsschäden, tw. fehlende Kellerbeleuchtung, unebener Kellerboden, Kellerabteile eher unbrauchbar, Hauskanal tw. Instand zu setzen

Hauseinfahrt, Stiegenhaus Gänge: Putz - und Anstrichschäden, unebenes Bodenpflaster, tw. fehlende Beleuchtungskörper

Dach, Dachboden: undichte Stellen durch schadhafte Dachziegel und fehlenden Fugenverstrich, verrostete oder fehlende Verblechungen, Neudeckung und Neuverblechung erforderlich

Gemeinschaftseinrichtungen: Waschküche nicht in Betrieb, Aufzug nicht TÜV- konform

Außenanlagen: unebenes Hof- und Traufpflaster, undichter Hofeinlauf, Schäden an den Einfriedungen

- **durchschnittlich:**

geringe bauliche Mängel, die durch Reparatur behebbar sind

Fassaden, Fenster, Türen: geringer bis mittlerer Schadensgrad, Fenster und Türen tischlermäßig zu übergehen, Anstrich jedenfalls zu erneuern

Keller: geringe Feuchtigkeitsschäden, abgetretene Kellerstufen, brauchbare Kellerabteile, Hauskanal geringfügig Instand zu setzen

Hauseinfahrt, Stiegenhaus Gänge: geringe Putzschäden, Anstrich – und Beschichtungsarbeiten erforderlich, tw. unebenes Bodenpflaster

Dach, Dachboden: Dachdeckung durch Übergehen instandsetzbar, Neuanstrich der Verblechungen erforderlich, keine Feuchtigkeitsschäden

Gemeinschaftseinrichtungen: Waschküche in Betrieb, jedoch sanierungsbedürftig, Aufzug nicht TÜV-konform

Außenanlagen: tw. unebenes Hof- und Traufenpflaster, undichter Hofeinlauf, geringe Schäden an den Einfriedungen

Pos. 3.2.: Anteil vermieteter Wohnungen (mind. 50 %)

Bewertet wird die Anzahl der vermieteten Wohnungen laut Mietzinsliste.

Bei einem Anteil von 50 % vermieteter Wohnungen werden null, bei einem Anteil von 90 % werden 50 Punkte, vergeben. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Pos. 3.3.: Realbestand Wohnungen der Kategorie C und D

Die Bewertung der Wohnungskategorien erfolgt nach Realbestand. Bemessen wird nach Anzahl der Wohnungen auf Basis Realbestand. Pro 1 % Kat. D-Wohnung wird 1 Punkt gewährt, bzw. pro 1 % Kat. C-Wohnungen ½ Punkt.

Pos. 3.4.: Bestand an Kleinstwohnungen unter 30 bzw. 40 m<sup>2</sup>

Die Punkteanzahl wird von den vorhandenen Wohnungen bemessen. Pro 2 % Kleinstwohnungen (= Wohnung unter 30 m<sup>2</sup>) und pro 4 % Kleinwohnungen (= Wohnungen zwischen 30 m<sup>2</sup> - 40 m<sup>2</sup>) werden je 1 Punkt gewährt.

Pos. 3.5.: Heizwärmebedarf (HWB<sub>Ref,BGF</sub>) vor Sanierung

Für erhebliche thermisch-energetische Mängel vor Sanierung werden Punkte vergeben.

Für je 2 kWh/(m<sup>2</sup>a), um das der Wert HWB<sub>Ref,BGF</sub> vor Sanierung von 100 kWh/(m<sup>2</sup>a) überschritten wird, wird ein Punkt vergeben (Beispiel: HWB<sub>Ref,BGF</sub> vor Sanierung = 150 kWh/(m<sup>2</sup>a) → 25 Punkte), max. jedoch 50 Punkte.

Pos. 3.6.: Initiativgruppe

Beim Zusammenschluss mehrerer Personen zur gemeinsamen Sanierung und Selbstnutzung der Wohnungen nach Sanierung (ein Bauherrenmodell ist darunter nicht zu verstehen) gibt es 10 Punkte.

**Sanierungskonzept:****Pos. 4.1.: Kooperation HauseigentümerIn/MiteigentümerIn/BewohnerInnen**

Das Ziel im Rahmen der sanften Stadterneuerung ist: die Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen HauseigentümerInnenschaft und MieterInnengemeinschaft und die gemeinsame Durchführung der Sanierung.

- ⇒ Für die schriftliche Vorausinformation an die MieterInnen über das Sanierungsvorhaben und Durchführung von Hausversammlungen mit rechtzeitiger Einladung des **wohnfonds\_wien** bzw. einer Gebietsbetreuung werden 20 Punkte vergeben.
- ⇒ Für die persönliche Kontaktnahme (schriftliche MieterInnenbefragung) und Abstimmung des haus- und wohnungsseitigen Sanierungskonzeptes (schriftliches Einverständnis zur Erstellung des Vorprüfberichtes) bzw. für die positive Abführung einer Hausversammlung mit Konsensfindung gibt es zusätzlich 10 Punkte.
- ⇒ Für die aktive Zusammenarbeit hinsichtlich einzelner Wohnungsverbesserungen, Umsiedlungen bzw. Berücksichtigung sozialer Unverträglichkeiten (belegt durch schriftliche Einverständniserklärungen, freiwillige Vereinbarungen und dergleichen mehr) gibt es zusätzlich 10 Punkte und zwar dann, wenn mindestens die Hälfte der Mieter mit mieterseitigen Wohnungsverbesserungen diesen schriftlich zustimmen.
- ⇒ Legt der Förderungswerber ein schlüssiges Konzept vor, in dem die Organisation der Bauabwicklung insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Beeinträchtigungen der BewohnerInnen durch die Bauführung und die Kommunikation mit den BewohnerInnen (Information über Termine, Hotline für Fragen und dergleichen) dargestellt wird, können 20 Punkte vergeben werden.
- ⇒ Bei über den **wohnfonds\_wien** beauftragter MieterInnenbetreuung wird bei nachweislichem und überprüfem Einvernehmen mit **allen** BewohnerInnen des Hauses ein Gesamtzuschlag von bis zu 30 Punkten zu den vorgenannten (insgesamt damit maximal 90 Punkte) gewährt.
- ⇒ Wird jedoch durch den Hauseigentümer/die Hauseigentümerin der Weg der sanften Stadterneuerung verlassen und es werden unredliche Absiedlungen nachgewiesen, kommt es zu einer Überprüfung durch den **wohnfonds\_wien** und zur Vorlage an das Kuratorium. In diesem Fall erfolgt ein Punkteabzug von 50 bis 200 Punkten. Im Extremfall bedeutet das den Förderungsabschluss für das Projekt.

**Pos. 4.2.: Erneuerungsgemeinschaft**

Für die gekoppelte Planungs- und Baudurchführung von benachbarten Sanierungsobjekten (AnrainerInnen im Sinne der Bauordnung für Wien) werden 10 Punkte vergeben.

**Pos. 4.3.: innovative Maßnahmen**

Für sonstige innovative Sanierungsmaßnahmen (zB Schallschutzwand bei lärmexponierten Objekten, Artenschutz an Gebäuden) werden bis zu 20 Punkte zuerkannt.

Die Punktevergabe bedarf der Abstimmung im Jour-Fixe des **wohnfonds\_wien**.

Pos. 4.4.: klimarelevante Maßnahmen

Werden besondere raumklimatische, anlagentechnische, bauphysikalische Verbesserungsmaßnahmen oder sonstige ökologische Maßnahmen gesetzt, können maximal 30 Punkte vergeben werden.

Handhabung: 10 oder 20 Punkte je einzelner Sondermaßnahme, abhängig von Qualität und Umfang der Maßnahme.

Beispiele für derartige Maßnahmen sind:

- Umstellung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage auf hocheffiziente alternative Systeme gem. § 1 Abs. 5 der Sanierungsverordnung LGBl. Nr. 2/2009 idF. LGBl. Nr. 33/2018: 20 Punkte
- Thermische Solaranlagen: 10 Punkte
- Photovoltaikanlagen als Gemeinschaftsanlage wenn die Anlagenamortisationsdauer unter 25 Jahren liegt: 10 Punkte (z.B. für die Beleuchtung allgemeiner Teile des Hauses)
- Einsatz sonstiger additiver Energien: 10 Punkte (z.B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungswärme oder Abwärme allgemein; Anlagen mit hohem energetischen Wirkungsgrad, z.B. Wärmepumpen zertifiziert nach EU-Umweltzeichenkriterien - EU-Ecolabel)
- Besondere Maßnahmen zur Be- und Entlüftung: 10 Punkte (z.B. Wohnraumbe- und -entlüftung mit Wärmerückgewinnung für alle Wohnungen, welche unter Zuhilfenahme von Förderungsmitteln saniert oder neu geschaffen werden)

Pos. 4.5.: thermische Qualität des Sanierungskonzeptes

Wenn durch thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen folgende Reduktion des durchschnittlichen Heizwärmebedarfs (HWB) in Abhängigkeit vom Niedrigstenergiegebäudestandard erreicht wird:

HWB<sub>Ref,BGF</sub> 1,65 mal so hoch wie der Standard Niedrigstenergiegebäude 10 Punkte

HWB<sub>Ref,BGF</sub> 1,10 mal so hoch wie der Standard Niedrigstenergiegebäude 50 Punkte

Zwischen diesen Werten wird interpoliert.

Erreicht das Objekt den Passivhausstandard werden weitere 50 Punkte zuerkannt.

Pos. 4.6.: bis 4.9.: BewohnerInnenseitige Verbesserungen und Huckepacksanierungen, Wohnungszusammenlegungen sowie Standardanhebungen von Wohnungen sind im Sanierungskonzept auszuweisen und können zusammen bis zu 160 Punkte bringen.

Detail:

4.6. bewohnerInnenseitige Wohnungsverbesserung

Für die bewohnerInnenseitige Wohnungsverbesserung (Huckepack) bzw. für UmsiedlerInnen wird je 1 % Beteiligung (Bemessen nach der Anzahl der Wohnungen) 1 Punkt vergeben.

Voraussetzung für die Punktevergabe ist die Vorlage der von den betroffenen BewohnerInnen unterfertigten Zustimmungserklärungen zu den Huckepacksanierungen.

Das Formular der Zustimmungserklärung können Sie im Downloadbereich der Homepage des **wohnfonds\_wien** downloaden.

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/hp\\_zustimmungserklaerung.pdf](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/hp_zustimmungserklaerung.pdf) / [.xls](#)

- 4.7. Wohnungszusammenlegungen (wird derzeit nicht angewendet)  
Werden mehr als 10 % der Wohnungen (bezogen auf die Nutzfläche) zusammengelegt werden 20 Punkte vergeben.  
Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Wohnungszusammenlegung ist, dass durch die Wohnungszusammenlegung eine Kleinstwohnung (im Sinne Pkt. 3.4.) entfällt und die Nutzfläche der durch Zusammenlegung neu geschaffener Wohnungen 90 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- 4.8. Wohnungsverbesserung – Kategorieanhebung (ab 20 %)  
Wohnungsverbesserungsanteil (Kategorieanhebungen auf Kat. A) bezogen auf die Nutzfläche der verbesserten Wohneinheiten:  
Bei einem Wohnungsverbesserungsanteil von 20 % werden 20 Punkte, ab einem Wohnungsverbesserungsanteil von 40 % werden 40 Punkte vergeben. Zwischenwerte werden linear interpoliert.
- 4.9. Schaffung von zusätzlichem Wohnraum  
Für die Schaffung von neuem Wohnraum wird je %Punkt an neugeschaffener Wohnnutzfläche 1 Punkt, bis zum Punktemaximum von 20 Punkten vergeben. Ausgangsbasis ist die Wohnungsnutzfläche vor Sanierung lt. Mietzinsliste. Die Umgestaltung von Geschäftsflächen im Erdgeschoß zu straßenseitig orientierten Wohnungen ist nicht auf die Fläche des neugeschaffenen Wohnraumes anrechenbar.

#### Verfahrenstechnik:

- Pos. 5.1: Objektentsprechende Sanierungsart  
Wenn das Objekt mehr als 50 % Kategorie C oder D-Wohnungen aufweist und die Wohnungen nicht bestandsfrei sind, werden 50 Punkte vergeben.

Für Objekte, mit einem hohen Anteil an Kategorie A und B-Wohnungen steht insbesondere die Sanierungsart THEWOSAN, für bestandsfreie Gebäude die Sanierungsart Totalsanierung zur Verfügung.

- Pos. 5.2: Ausschreibung – Bestbieterprinzip  
Basis für die Punktevergabe ist die Ausschreibung nach dem Bestbieterprinzip. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass sich die Eigentümerin/der Eigentümer (PlanerIn) eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgibt.

Weiterführende Informationen zur Ausschreibung nach dem Bestbieterprinzip finden Sie im Infoblatt. Das Infoblatt sowie die Verpflichtungserklärung können Sie im Downloadbereich der Homepage des **wohnfonds\_wien** downloaden.

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/offenesverfahren\\_bestbieter.pdf](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/offenesverfahren_bestbieter.pdf)

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung\\_bestsbieter.pdf](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung_bestsbieter.pdf)

mögliche Punkteanzahl: 10

- Pos. 5.3.: Ausschreibung – Standard Leistungsverzeichnis - LBH  
Werden bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für eine allenfalls erforderliche öffentliche Ausschreibung die "Standard-Leistungsverzeichnisse-LBH" verwendet und die Abrechnung der Baukosten, zusätzlich zur Papierform auch auf Ö-Norm-Datenträger vorgelegt können 20 Punkte zuerkannt werden.

Sollte bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für eine allenfalls erforderliche öffentliche Ausschreibung die "Standard-Leistungsverzeichnisse - LBH" **nicht** verwendet, jedoch die Abrechnung der Baukosten, zusätzlich zur Papierform auch auf Ö-Norm-Datenträger vorgelegt werden, können 5 Punkte zuerkannt werden.

Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Eigentümerin/der Eigentümer (PlanerIn) eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgibt, downloadbar von der Homepage des **wohnfonds\_wien**.

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung\\_lv.pdf](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung_lv.pdf)

Pos. 5.4: Ausschreibung – ÖKO-Kauf-Kriterien (wird derzeit nicht angewendet)

Werden einer allenfalls erforderlichen öffentlichen Ausschreibung der Arbeiten die ÖKO-KAUF Kriterien zugrunde gelegt werden 20 Punkte zuerkannt. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Eigentümerin/der Eigentümer (PlanerIn) eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgibt, downloadbar von der Homepage des **wohnfonds\_wien**.

[http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung\\_oekokauf.pdf](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/verpflichtungserklaerung_oekokauf.pdf)

Pos. 5.5.: Bereitstellung von Zwischennutzungswohnungen

Für die Bereitstellung von Wohnungen vor Sanierung für die Zwischennutzung durch anerkannte gemeinnützige Institutionen nach dem 2. WÄG wird mit zusätzlichen Punkten bewertet (bis 35 Punkte).

mögliche Punkteanzahl: 35

**Sollten Sie weitere Fragen haben, unterstützen Sie gerne die MitarbeiterInnen des wohnfonds\_wien – fonds für wohnbau und stadterneuerung.  
1082 Wien, Lenaugasse 10, Tel.: 403 59 19-0.**